

**Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Altentreptow Nr. 15
„Biogasanlage Thalberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in ihrer Sitzung am 24.09.2019 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom Juli 2019 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der vorliegenden Fassung vom Juli 2019 gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst das Flurstück 48/1 und teilweise auch die Flurstücke 48/2, 48/3 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow.

Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow „Biogasanlage Thalberg“ auf Dauer für jedermann im Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow während der Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel möglich (<http://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen>).

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

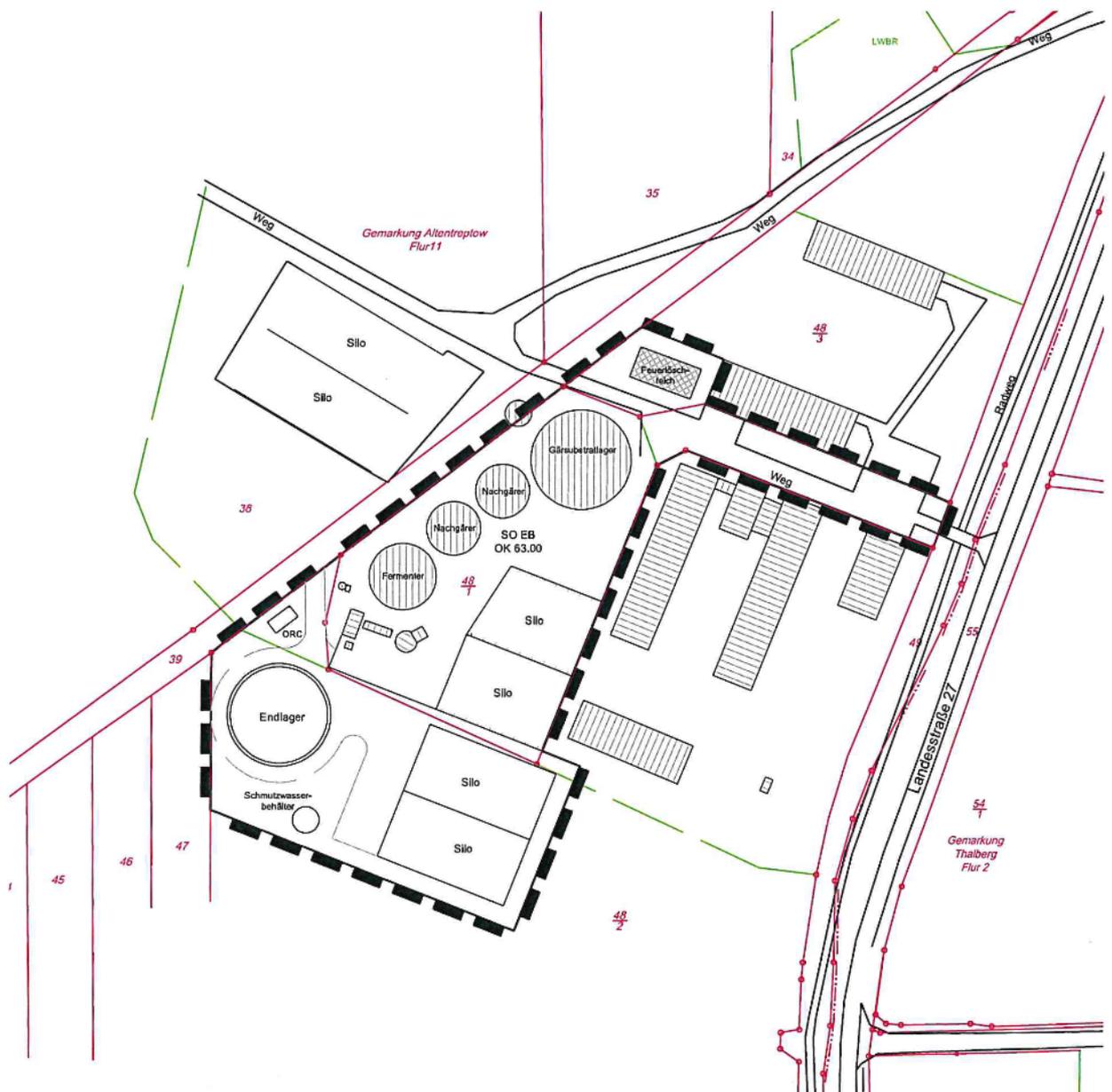
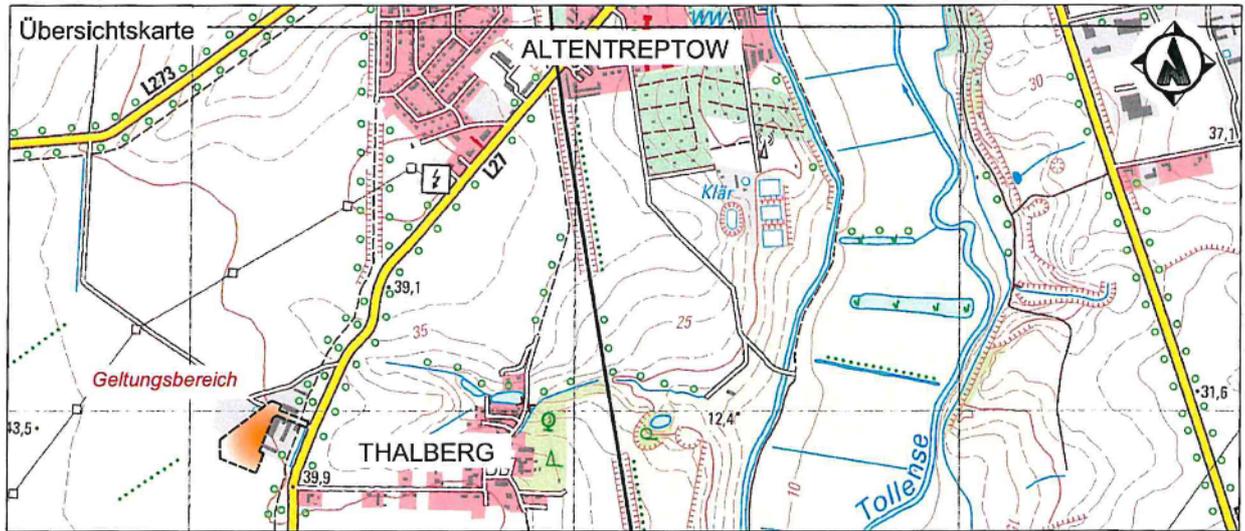
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über die Aufhebung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Altentreptow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Altentreptow, den




Bartl
Bürgermeister



Maßstab: 1 : 1.250



Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow "Biogasanlage Thalberg"

Anlage 1 - Ausgrenzung

